## Regierungsblatt

ffir

## Großherzogtum Sadifen.

Rummer 29. 2Beimar. 27. Degember 1911.

Inhalt: Minifterielberechnung aber bie Gerftellung foftenfeurer Getrante und ben Bertefer mit folden Cetranten, Geite 340. - Inhaltsverzeignis aus bem Bentralbart für bas Deutiche Reich, Geite 362.

## Ministerialverordnung

über

bie Serftellung tohlenfaurer Getrante und ben Bertehr mit jolden Getranten. Bom 7. Dezember 1911.

[115] Mit Schfter Genehmigung Seiner Königlichen Sobiet bes Geoßbergogs wird auf Gennd von § 1 Rr. 2 bes Gefebes vom 7. Jenuar 1854 über bie Berbiellung tobsensauere Getrante und ben Bertehr mit solchen Getranten jolgenbes berechtet:

8 1.

Die nadstebenden Vorschriften erstreden fich auf alle Anlagen, in benen Getrante mit Ausnahme von Schammorin und Fruchtschammein - unter Bufat von Robstenfarre gewerdsmäßig bergestellt werben, sowie auf ben gewerdsmäßigen Bertete mit solchen Getränten.

§ 2.

arn herfellung seldser Getrante muß bestilliertes Waffer ober Wasser aus Gintutigen Wasserlauften verwondet werken, das bis gen Berromdung in jauberen, felbersfchoffenen Geffssen aufgebondpren ift. Die Derbonischeide fen nur wehlliertes Baffer anderer herfunft gur Bervendung gulaffen, wenn der Unter-1911